

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7558 –**

Rechtsschutz gegen überlange Verfahren bei Gericht

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Dauer von Gerichtsverfahren in Deutschland ist immer wieder Gegenstand von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verpflichtet den Staat, sein Justizwesen so zu gestalten, dass seine Gerichte allen Anforderungen des Artikels 6 gerecht werden, einschließlich der Pflicht, innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Das Beschleunigungsgebot ist die am häufigsten gerügte Vorschrift der EMRK.

Seit 1998 hat der EGMR die Bundesrepublik Deutschland in über 20 Fällen wegen überlanger Gerichtsverfahren verurteilt. Auch Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht waren Gegenstand von Entscheidungen des EGMR. Artikel 13 EMRK gibt jedem Bürger eines Mitgliedstaates das Recht, bei einer Verletzung seiner durch die Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten, Beschwerde zu erheben. In Deutschland besteht kein Rechtsbehelf gegen überlange Gerichtsverfahren, mit dessen Hilfe unmittelbar eine Verfahrensbeschleunigung begehrt werden kann. Der EGMR hat dies mehrfach gerügt (z. B. EGMR, Große Kammer, Urteil vom 8. Juni 2006, AZ 75529/01 – Sürmeli/Deutschland).

Der Deutsche Bundestag hat 2004 das Anhörungsrügensgesetz verabschiedet. Danach besteht die Möglichkeit, richterliche Verstöße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör – unterhalb des Verfassungsbeschwerdeverfahrens – im fachgerichtlichen Verfahren zu rügen. Die Verfahrensdauer ist dabei nicht Gegenstand des Verfahrens.

Im europäischen Vergleich gesehen, ist die Dauer der Gerichtsverfahren in Deutschland zufriedenstellend. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass Verfahren, insbesondere in Familiensachen, in Haftsachen und im Bereich der Finanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Sozialgerichte unverhältnismäßig lange dauern und der Bürger dadurch in seinen Rechten aus Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) sowie Artikel 6 Abs. 1 EMRK verletzt ist. Dem Justizgewährleistungsanspruch des Artikels 19 Abs. 4 GG wird nur dann entsprochen, wenn der Rechtsschutz in angemessener Zeit gewährt wird. 2005 hat das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf für ein Untätig-

keitsbeschwerdengesetz vorgelegt. Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf jedoch bisher noch nicht beschlossen. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich am 14. November 2007 für die Einführung einer Untätigkeitsbeschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer bei Gericht eingesetzt.

1. Worin liegen nach Auffassung der Bundesregierung die Ursachen für überlange Gerichtsverfahren in Deutschland?

Nach Artikel 92 des Grundgesetzes ist die Rechtsprechung grundsätzlich Ländersache. Der Bundesregierung liegen keine näheren Erkenntnisse über die Ursache für überlange Gerichtsverfahren vor. Diese Ursachen sind nach Auffassung der Bundesregierung vielfältig und auch abhängig von der jeweiligen Verfahrensart. Es kommen strukturelle wie auch individuelle Faktoren in Betracht. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 16/2828 zur Dauer der Verfahren an Verwaltungsgerichten (Bundestagsdrucksache 16/2957) wird Bezug genommen.

2. Welche Erkenntnisse erbrachte die Auswertung des im Bundesministerium der Justiz im Herbst 2007 stattgefundenen Symposiums zur Erörterung von Handlungsoptionen zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer?

Das Symposium im Bundesministerium der Justiz zu Handlungsoptionen für einen Rechtsbehelf bei überlanger Verfahrensdauer am 8. Oktober 2007 hat die Einschätzung der Bundesregierung bestätigt, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Dieser Bedarf wurde von allen teilnehmenden Experten gesehen.

Zum Referentenentwurf eines Untätigkeitsbeschwerdengesetzes („Tu-was-Rechtsbehelf“ an die nächsthöhere Instanz) ergab sich – wie schon im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung 2005 – ein geteiltes Bild aus Zustimmung – vor allem von Vertretern der Anwaltschaft – und Kritik – vor allem von Vertretern der Richterschaft. Als Alternativlösungen wurden aus dem Kreis der Experten im Wesentlichen drei Ansätze angesprochen: ein präventiver Rechtsbehelf an eine gerichtsinterne Stelle bzw. an das Ausgangsgericht; eine Entschädigungslösung anstelle eines präventiven Rechtsbehelfs oder eine Kombinationslösung aus präventivem Rechtsbehelf und Entschädigungsregelung.

3. Welche Erkenntnisse erbrachte die Auswertung der vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen rechtsvergleichenden Untersuchung von Luczak „Wirksame Beschwerdemöglichkeiten im Sinne des Artikels 6 Abs. 1, 13 EMRK“ über die Regelungen in den Unterzeichnerstaaten der EMRK?

Das Gutachten beschränkt sich auf eine Darstellung der Rechtsbehelfe bei überlangen Gerichtsverfahren in den Rechtsordnungen der Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Es illustriert die Vielfalt der gegenwärtig existierenden Regelungen. Zurzeit gibt es in den Unterzeichnerstaaten der EMRK sowohl präventive als auch kompensatorische als auch Kombinationslösungen. Das Gutachten enthält keine Empfehlung für ein bestimmtes Lösungskonzept.

4. Wann wird das Bundesministerium der Justiz das Rechtsgutachten von Luczak den Mitgliedern des Deutschen Bundestages zuleiten?

Das Gutachten liegt der Antwort bei.

5. Glaubt die Bundesregierung, dass bei gleichbleibendem Personalbestand in der Justiz die Einführung einer Untätigkeitsbeschwerde allein geeignet ist, „verfahrensfördernd“ einzugreifen und eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 12 wird verwiesen.

6. Was veranlasst die Bundesregierung, davon auszugehen, dass das durch die Einführung einer Untätigkeitsbeschwerde zu erwartende erhöhte Aufkommen an Verfahren bei den Instanzgerichten und den obersten Bundesgerichten mit dem vorhandenen Personalbestand zu erfüllen ist?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 12 wird verwiesen.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor über die Erfahrungen mit der Anhörungsrüge und einer damit verbundenen Mehrbelastung bei den Gerichten?

Wenn ja, welche?

Hierzu wird auf die Antwort auf die schriftlichen Fragen des Abgeordneten Dr. Günter Krings zum Anhörungsrügensgesetz verwiesen (Fragen 17 und 18 in Bundestagsdrucksache 16/7374).

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein Eingriff in das Recht der richterlichen Unabhängigkeit nach Artikel 97 GG vorliegen kann, wenn das Beschwerdegericht darlegt, welche Maßnahmen aus seiner Sicht verfahrensfördernd sind?

Wenn nein, warum nicht?

Ein Hinweis des Beschwerdegerichts, welche Maßnahmen aus seiner Sicht verfahrensfördernd sein können, ist nach Auffassung der Bundesregierung zulässig.

9. Wie steht die Bundesregierung zu den Überlegungen, analog zu dem Klageerzwingungsverfahren in der Strafprozessordnung ein Einstellungserzwingungsverfahren einzuführen, mit dem der Betroffene rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen während des Ermittlungsverfahrens rügen kann?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Einführung eines solchen Verfahrens in Vorschlag zu bringen.

10. Wie steht die Bundesregierung zu den Überlegungen, für den Fall einer unangemessenen Verfahrensverzögerung einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch durch eine entsprechende Ergänzung des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einzuführen?

Eine Entschädigungslösung wird geprüft. Dafür kommen unterschiedliche Regelungsstandorte in Betracht.

11. Sind an dem bisherigen Referentenentwurf für ein Untätigkeitsbeschwerdengesetz des Bundesministeriums der Justiz noch Änderungen geplant, und wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

12. Wann wird die Bundesregierung einen Beschluss über den Gesetzentwurf für ein Untätigkeitsbeschwerdengesetz fassen?

Der in der Vorbemerkung erwähnte Entwurf eines Untätigkeitsbeschwerdengesetzes wird von der Bundesregierung nicht beschlossen werden.